

# Ruderordnung



## Teil 1 - Regelung der Angelegenheiten der Ruderabteilung

Präambel:

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung der Ruderabteilung

§ 3 Gremien der Ruderabteilung

§ 4 Allgemeine Pflichten der Mitglieder der Ruderabteilung und ihrer Gäste

§ 5 Rechte der Mitglieder der Ruderabteilung

§ 6 Die Ruderversammlung

§ 7 Der Ruderwart und der Sportrat

## Teil 2 - Regelung des Sportbetriebs

§ 8 Grundregeln

§ 9 Befähigung / Rollen im Boot / Revierzulassung

§ 10 Revierbeschreibung / Gefahrenstellen / Fahrtordnung

(1) Heimatrevier

(2) erweitertes Heimatrevier

(3) außerhalb des Heimatreviers

§ 11 Besonderheiten bei bestimmten Temperaturen, Witterungen und Wasserständen

(1) Hochwasser

(2) Niedrige Temperaturen

(3) Sonstiges

§ 12 Umgang mit Bootsmaterial

§ 13 Schadensfall

§ 14 Sicherheitskonzept

§ 15 Schlussbestimmung

# Ruderordnung – Teil 1

## Regelung der Angelegenheiten der Ruderabteilung

### Präambel:

Hinweis: Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

### § 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt die Angelegenheiten der Ruderabteilung, soweit diese nicht bereits in der Satzung geregelt sind. Sie ist für alle Vereinsmitglieder bindend, die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Ruderabteilung angehören (im Folgenden: Mitglieder der Ruderabteilung), sowie für alle anderen Personen, die die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zum Zwecke der Ausübung des Rudersports oder das Material der Ruderabteilung nutzen (im Folgenden: Gäste). Regelungen zu Einzelheiten der Organisation des Ruderbetriebs, zur Nutzung des Materials der Ruderabteilung und der Anlagen und Einrichtungen des Vereins zum Zwecke der Ausübung des Rudersports sowie zur Vermeidung von Unfällen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Ausübung des Rudersports werden in Teil 2 dieser Ordnung getroffen.

### § 2 Aufgaben und Zielsetzung der Ruderabteilung

Die Ruderabteilung dient der Ausübung des Rudersports in allen seinen Ausprägungen und in allen Altersschichten im Verein. Sie richtet den Schwerpunkt ihrer sportlichen Aktivitäten nach den Interessen ihrer Mitglieder aus. Ergänzend zur Sportausübung ist die Ruderabteilung um ein aktives, geselliges, abteilungsübergreifendes Vereinsleben bemüht.

### § 3 Gremien der Ruderabteilung

Die Ruderabteilung verfügt über folgende Gremien:

- die Ruderversammlung (Abteilungsversammlung),
- den Ruderwart (Abteilungsleiter) und
- den Sportrat der Ruderabteilung (Sportrat), bestehend aus dem Ruderwart, vier Sporträten und dem Jugendruderwart. Bei Bedarf kann die Ruderversammlung die Anzahl der Sporträte erhöhen.

### § 4 Allgemeine Pflichten der Mitglieder der Ruderabteilung und ihrer Gäste

(1) Die Mitglieder der Ruderabteilung und ihre Gäste sind bei der Ausübung des Rudersports dem Gedanken der sportlichen Fairness sowie zur gegenseitigen Unterstützung und Rücksichtnahme verpflichtet. Sie sind sich bewusst, dass auf dem und am Goldkanal viele verschiedene Wassersportarten mit unterschiedlichen Bedürfnissen nebeneinander ausgeübt werden, und achten entsprechend innerhalb und außerhalb des Vereins auf einen umsichtigen, respekt- und rücksichts-

vollen Umgang mit allen Personen, die sich auf dem und am Goldkanal aufhalten.

(2) Gästen kann die Nutzung des Materials der Ruderabteilung sowie der Anlagen und Einrichtungen des Vereins durch den Ruderwart oder ein Mitglied des Vorstands i. S. v. § 13 Abs. 1 der Satzung gestattet werden.

(3) Mitglieder und Gäste der Ruderabteilung sind zum sorgfältigen Umgang mit dem Material sowie den Anlagen und Einrichtungen der Ruderabteilung und des Vereins verpflichtet. Ihre Sorgfaltspflicht umfasst dabei insbesondere die Einhaltung der in Teil 2 definierten Regeln.

### § 5 Rechte der Mitglieder der Ruderabteilung

(1) Jedes Mitglied der Ruderabteilung hat das Recht, an der Ruderversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied der Ruderabteilung hat darüber hinaus mit Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht, nach Maßgabe dieser Ordnung bei den Beschlüssen und Wahlen der Ruderversammlung mitzubestimmen und Anträge einzubringen (§ 8 Abs. 2. lit. b der Satzung).

(3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht, sich für die Ämter des Ruderwarts und der Sporträte zur Wahl zu stellen. Jedes Mitglied der Ruderabteilung, das zugleich der Jugendabteilung angehört (§ 7 Abs. 1 lit. b der Satzung), hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, sich für das Amt des Jugendruderwartes zur Wahl zu stellen.

(4) Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar.

### § 6 Die Ruderversammlung

(1) Die Angelegenheiten der Ruderabteilung werden, soweit sie nicht von den Organen des Vereins i. S. v. § 5 der Satzung durch den Ruderwart oder den Sportrat zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Ruderversammlung geordnet. Aufgaben der Ruderversammlung sind insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts der Ruderabteilung
- die Beschlussfassung über die Entlastung der Sporträte und des Jugendruderwarts
- die Wahl des Ruderwarts zum Leiter der Ruderabteilung und zugleich zum Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 14 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 der Satzung)
- die Wahl der Sporträte
- die Wahl des Jugendruderwarts zum Mitglied des Sportrats und zugleich zum Mitglied des Jugendausschusses (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 3 der Jugendordnung)
- die Abberufung des Ruderwarts und der übrigen Mitglieder des Sportrats.

(2) Die ordentliche Ruderversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Darüber hinaus sind außerordentliche Ruderversammlungen einzuberufen, wenn der Ruderwart oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Sportrats es für erforderlich hält oder ein Fünftel aller Mitglieder der Ruderabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Ruderwart beantragt. Im letzteren Fall hat die Einberufung spätestens sechs Wochen nach Beantragung zu erfolgen.

(3) Im Übrigen gelten für die Ruderversammlung die Regelungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 6, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 bis 10 der Satzung entsprechend, wobei der Ruderwart an die Stelle des ersten Vorsitzenden und die Mitglieder des Sportrats an die Stelle der sonstigen Mitglieder des erweiterten Vorstands treten. Der Ruderwart informiert den erweiterten Vorstand über die Ergebnisse der Ruderversammlung, indem er diesem eine Kopie der entsprechend § 12 Abs. 10 der Satzung zu fertigenden Niederschrift zukommen lässt.

### **§ 7 Der Ruderwart und der Sportrat**

(1) Der Ruderwart steht der Ruderabteilung als ihr Abteilungsleiter vor und vertritt als Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 6 Abs. 3 der Satzung) zugleich die Angelegenheiten der Ruderabteilung im Gesamtverein. Er wird von der Ruderversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch über die Bestelldauer hinaus im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet er vor dem Ende der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so wählt die Abteilungsversammlung einen Nachfolger, dessen Amtsperiode mit dem Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausscheidenden Ruderwarts endet. Der Ruderwart zeigt dem erweiterten Vorstand seine Wahl unverzüglich an.

(2) Die Sporträte werden durch die Ruderversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend. Die Sporträte legen zusammen mit dem Ruderwart einvernehmlich fest, wer für welchen Themenbereich zuständig ist, und können diese Ressort-Zuständigkeiten bei Bedarf jederzeit ändern. Ihre Zuständigkeitsbereiche geben sie den Mitgliedern der Ruderabteilung auf der Internet-Seite des Vereins bekannt.

(3) Der Ruderwart kann bei Bedarf für einzelne Aufgabenbereiche innerhalb der Ruderabteilung Beauftragte ernennen, die den Sportrat in diesen Bereichen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Hierunter fallen insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Beauftragte: Trainer, Obleute, Fahrtenleiter und Materialwarte. Die Beauftragten sind innerhalb des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs ehrenamtlich für den Verein tätige Personen i. S. v. § 31 b Abs. 1 BGB und genießen insoweit die Haftungsprivilegien nach § 31 b Abs. 1 und 2 BGB.

(4) Für die Wahl und Amtsdauer des Jugendruderwarts gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Jugendruderwart ist für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder (§ 7 Abs. 1 lit b der Satzung) in der Ruderabteilung zuständig. Er ist zugleich Mitglied des Jugendausschusses (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 3 der Jugendordnung) und vertritt die ruderspezifischen Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder der Ruderabteilung in der Jugendabteilung.

(5) Der Sportrat führt unter dem Vorsitz des Ruderwarts die laufenden Geschäfte der Ruderabteilung, soweit dies nicht durch die Satzung den Organen des Vereins vorbehalten ist. Er führt die Beschlüsse der Ruderversammlung aus.

(6) Sitzungen des Sportrats werden vom Ruderwart nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Sportrats einberufen. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder inklusive des Ruderwarts anwesend sind. Die Sitzungen können auf Vorschlag des Ruderwarts auch in virtueller Form abgehalten werden.

(7) Der Sportrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ruderwarts.

(8) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Sportrats, insbesondere die gefassten Beschlüsse, sind durch ein Mitglied des Sportrats in einem Protokoll festzuhalten. Der Sportrat informiert den erweiterten Vorstand über die Ergebnisse der Sitzungen des Sportrats, indem er diesem jeweils eine Kopie der Protokolle zuleitet.

# Ruderordnung – Teil 2

## Regelung des Sportbetriebs

### § 8 Grundregeln

Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten – insbesondere die 10 Goldenen Regeln für Wassersportler.

### § 9 Befähigung / Rollen im Boot / Revierzulassung

Die gesamte Besatzung eines Bootes (Ruderer, Steuerleute, „Kielschweine“) muss schwimmen können.

Steuerleute und Obleute dürfen durch den Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln nicht beeinträchtigt sein, Boot und Mannschaft zu führen.

Vor Antritt der Fahrt ist diese mit Benennung des Obmanns ins Fahrtenbuch einzutragen. Ohne Aufsicht durch einen Trainer darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten für Fahrten auf dem Rhein oder bei niedrigen Temperaturen ( $T_{\text{Wasser}} < 10^\circ\text{C}$ ).

Die Rollen und Aufgaben sind wie folgt definiert:

- Rudergänger (= Steuerfrau/-mann):
  - Wählt und steuert den richtigen Kurs (ggf. vom Schiffsführer vorgegeben) und gibt die richtigen Kommandos zum richtigen Zeitpunkt. Stimmt sich bei Bedarf mit dem Schiffsführer ab.
- Schiffsführer (Obfrau/-mann):
  - Trifft wesentliche Entscheidungen und hat das Kommando in letzter Instanz. Ist verantwortlich für die Sicherheit der Mannschaft und des Boots.
  - Seine/ihre Verantwortlichkeit beginnt mit dem Eintrag ins Fahrtenbuch und endet, wenn das Boot einschließlich Skulls bzw. Riemen und Steuer gereinigt, wieder ordnungsgemäß eingelagert oder an eine neue Besatzung übergeben und die Fahrt im Fahrtenbuch ausgetragen wurde.
  - Ist verantwortlich für die Sicherheit der Mannschaft und des Boots (Auswahl einer geeigneten Mannschaft und eines geeigneten Boots).
  - Hat oder erwirbt sich vor der Fahrt Revierkenntnis.

### Erforderlichen Kompetenzen:

	Mannschaft	Rudergänger (Steuermann / -frau)	Schiffsführer (Bootsobmann / -frau)
<b>Ein-geschränktes Heimatrevier</b>	keine Voraussetzungen	keine Voraussetzungen	Siehe Rudergänger + Mannschaftsreife <sup>*)</sup>
<b>Heimatrevier</b>	ausreichende Ruderfertigkeiten / Mannschaftsreife <sup>*)</sup>	Ausreichende Kenntnis der Kommandos - An- und Ablegen	Siehe Rudergänger + Seereife <sup>**)</sup>
<b>erweitertes Heimatrevier</b>	ausreichende Ruderfertigkeiten / Mannschaftsreife <sup>*)</sup> (RCR-Mitglied / Gast aus DRV-Verein)	siehe oben + Steuern auf ström Gewässern + Verhalten bei Begegnung m. Berufsschiffahrt	siehe Rudergänger + ausreichende Kenntnisse / Erfahrung als Bootsführer
<b>Bundeswasserstraßen (außerhalb des Heimatreviers)</b>	ausreichende Ruderfertigkeiten / Mannschaftsreife <sup>*)</sup> (RCR-Mitglied / Gast aus DRV-Verein)	siehe oben + Verhalten in vor Schleusen und anderen Wasserbauwerken	siehe Rudergänger + ausreichende Kenntnisse / Erfahrung als Bootsführer
<b>sonstiges</b>	wird vom Bootsführer definiert	- wird im Einzelfall vom Bootsführer definiert	wird im Einzelfall von Fahrtenleitung / Organisation definiert

Wird vom Bootsführer beurteilt / festimmt

Beurteilung obliegt dem Ruderwart (siehe Regeln 2.13)

### Revierzulassung von Booten

(Bootskategorie siehe vom Sportrat ausgehängte Liste)

	eingeschr. Heimatrevier / Heimatrevier	erweitertes Heimatrevier	Bundeswasserstr.	sonstiges
<b>Sommer</b>	A, B, C, D, E, F	A, B, C, D, E, F	A, B, C, D, E, F	Wird im Einzelfall durch den Sportrat / Ruderwart entschieden
<b>Winter (<math>T_{\text{Wasser}} &lt; 10^\circ\text{C}</math>)</b>	B, C, D, E, F	A, B, C, D, E, F	A, B, C, D, E, F	

[ Nach vorheriger Anmeldung beim Sportrat ]

Abweichungen davon bedürfen der Genehmigung des Ruderwartes

### Berechtigung zur Bootsnutzung (nicht Befähigung)

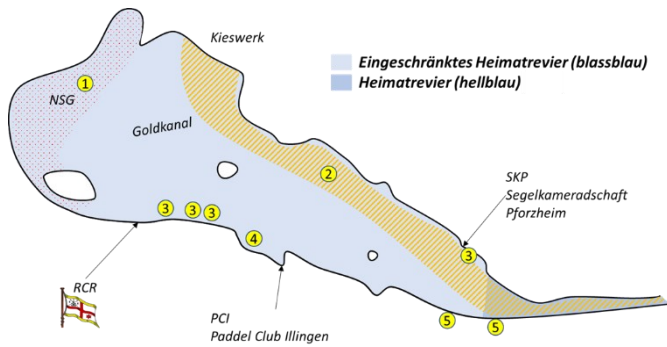
(Bootskategorie siehe vom Sportrat ausgehängte Liste)

ausgeprägte Fertigkeit im Rennboot <sup>*)</sup>	See-reife <sup>*)</sup>	Mannschafts-reife <sup>*)</sup>	Beginner <sup>*)</sup>
Kat I			
Kat II			
Kat III			
Kat IV			

<sup>\*)</sup> entsprechend des RCR-Reifegradmodells, entscheidend ist der Obmann/die Obfrau des Bootes

## § 10 Revierbeschreibung / Gefahrenstellen / Fahrtordnung

### (1) Heimatrevier:



#### Allgemein:

- Von den Kiesbaggern und Transportschuten geht eine besondere Gefahr aus. Von diesen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Insbesondere ist bei den Baggern auf die Stahlrossen zu achten, die nicht immer am Seegrund verankert sind, sondern auch direkt zum Ufer führen können.
- Bei starkem Nord- bzw. Südwind können sich starke Wellen aufbauen.
- Auf dem gesamten See ist mit anderen Sportbooten, Schwimmern, SUPs, Anglern etc. zu rechnen.
- Bei Regatta-Veranstaltungen auf dem See ist äußerste Rücksicht zu nehmen.
- Bei sich änderndem Wasserstand ist mit Treibholz zu rechnen.

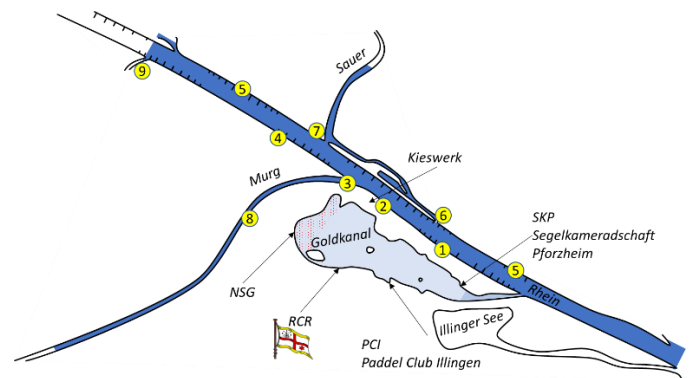
#### Besonderheiten und Gefahren:

- ① Das Naturschutzgebiet am südlichen Ufer ist durch gelbe Tonnen und Tafeln (rot-weiß-rot) markiert, ein Befahren ist nicht erlaubt.
- ② Westliches Ufer und Kanal zum Rhein sind Teil der Bundeswasserstraße, hier ist mit Berufsschiffahrt zu rechnen; insbesondere im Bereich des Kanals ist eine Begegnung mit dieser unbedingt zu vermeiden. Im Mündungsbereich ist auf beiden Seiten mit Anglern zu rechnen.
- ③ Im Bereich der Steganlagen und den Hafenein- und -ausfahrten (RCR, Wiegner, Fütterer und SKP) ist mit an- und ablegenden, manövrierenden Segelbooten zu rechnen.
- ④ Im Bereich des Badestrands ist mit Schwimmern zu rechnen.
- ⑤ Am östlichen Ufer können bei Hochwasser starke Strömungen in den Illinger See entstehen. Der Bereich ist in diesem Fall unbedingt zu meiden.

#### Fahrtordnung:

Auf dem Goldkanal wird zur Vermeidung von Kollisionen „Ufer an Steuerbord“ gefahren, also gegen den Uhrzeigersinn. Dies gilt besonders für die Engstellen im Kanal zum Rhein. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung, Ausschau zu halten und sich regelmäßig umzudrehen. Es gilt die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV): Segler haben Vorfahrt.

### (2) erweitertes Heimatrevier



#### Allgemein:

Im Bereich der Bundeswasserstraße ist mit Schiffsverkehr, Wellen, Strömungen und Strudeln im Bereich der Buhnen und Fahrwassertonnen zu rechnen. Die genannten Pegelstände für das Überfahren von Buhnen sind Anhaltswerte – es ist immer eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

Im Bereich der Nebenarme und -flüsse ist insbesondere bei steigendem Wasserstand mit Treibholz zu rechnen. Dort ist auch im Besonderen auf die Naturschutzregeln zu achten.

#### Deutsches Rheinufer von Rheinkilometer 349,2 bis 341,3 (Illinger Altrhein bis Plittersdorfer Altrhein)

- ① Die Buhnen sind nur bis zu einem Wasserstand von **4,80 m** (Pegel Maxau) zu überfahren.
- ② Bei Rheinkilometer **345,0 – 344,7** (Kieswerk) herrscht starke Strömung.
- ③ Im Bereich der Murgmündung (Rheinkilometer **344,5**) ist bei Betrieb auf der Slipstrecke besondere Aufmerksamkeit geboten.
- ④ Die Buhnen ab der Murgmündung bis zur Plittersdorfer Altrheinmündung sind nur bis zu einem Wasserstand von **5,35 m** (Pegel Maxau) bzw. **4,25 m** (Pegel Plittersdorf) zu überfahren.

#### Französisches Rheinufer von Rheinkilometer 347,2 bis 343,9 (Höhe Illinger Altrhein bis südliche Sauer-mündung)

- ⑤ Die Buhnen sind nur bis zu einem Wasserstand von **4,80 m** (Pegel Maxau) zu überfahren.
- ⑥ Rheinkilometer **345,8** (Einfahrt nördliche Sauer-mündung) – Fahrwassertonne beachten.
- ⑦ Vor der südlichen Einfahrt zur Sauer (Rheinkilometer **343,9**) befinden sich zwei Fahrwassertonnen – hier ist bei der Annäherung und Einfahrt besondere Aufmerksamkeit geboten. Diese Einfahrt kann bei drohender Hochwasserlage geschlossen sein.

## **Murg Richtung Rastatt** (bis Badener Halle)

- ⑧ Die Einfahrt in die Murg ist ab einem Wasserstand von 3,80 m (Pegel Maxau) möglich. Bei niedrigem Wasserstand ist auf Sandbänke im Bereich der Mündung zu achten. Das Murg-Flussbett unterliegt starken Veränderungen – es ist immer auf ausreichend tiefes und breites Fahrwasser zu achten (1,5 Bootslängen, um eine Wende jederzeit zu ermöglichen).

## **Altrhein Plittersdorf** (bis Brücke)

- ⑨ Die Einfahrt in den Altrhein bei km 341,3 km nördlich nehmen. Südlich liegen Steine im Mündungsbereich. Nach ca. 1,5 km ist das Anlegen unterhalb der Brücke in Plittersdorf möglich.

### **(3) Außerhalb des Heimatreviers**

Wanderfahrten in vereinseigenen Booten sind von der Fahrtenleitung (FL) unter Benennung

- der Vertretung der Fahrtenleitung
- der eingesetzten Obleute und
- des benötigten Bootsmaterials

dem Ruderwart anzumelden.

Die FL ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt verantwortlich und gibt den Obleuten die Mindestsicherheitsstandards (Bootsabdeckungen, Rettungswesten, Steuer etc.) vor – soweit diese nicht schon von dieser Ruderordnung abgedeckt sind.

Entsprechendes gilt für alle Fahrten außerhalb des Heimatreviers (z.B. Regatten) sinngemäß.

### **§ 11 Besonderheiten bei bestimmten Temperaturen, Witterungen und Wasserständen**

#### **(1) Hochwasser**

- Ab einem Pegelstand von 7,50 m (Hochwassermarken 2 Pegel Maxau) herrscht Ruderverbot.

#### **(2) Niedrige Temperaturen**

- Bei einer Wassertemperatur von weniger als 10 °C gelten folgende Regelungen:
- Rudern in Rennbooten (1x, 2x, 2-) nur in enger Begleitung eines Motorbootes
- im Heimatrevier: Rettungswestenpflicht in allen Kleinbooten (auch C-Einer/Zweier)
- auf dem Rhein (erweitertes Heimatrevier und Bundeswasserstraßen): Rettungswestenpflicht in allen Booten.
- Bei Eisgang herrscht Ruderverbot.

#### **(3) Sonstiges**

- Bei unsichtigem Wetter (Heimatrevier 200m, sonst 500m) herrscht Ruderverbot.
- Nachtfahrten (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sind auf dem Rhein nicht zulässig.

- Nachtfahrten (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) auf dem Heimatrevier sind nur mit vorgeschriebener Beleuchtung (weißes Rundumlicht) und nach Genehmigung durch ein Mitglied des Sportrats zulässig.
- Rettungswesten gehören zur persönlichen Ausrüstung und sind privat zu beschaffen – der Sportrat berät dazu.

### **§ 12 Umgang mit Bootsmaterial**

Die Berechtigung zur Bootsnutzung und die jeweilige Revierzulassung ist in Kapitel 2 beschrieben. Die entsprechenden Listen hängen am Fahrtenbuch aus.

Es sind nur die freigegebenen Boote und Ruder zu nutzen – gesperrtes Material (im Fahrtenbuch oder per Schild) darf nicht genutzt werden.

Der Umgang mit dem Bootsmaterial hat stets mit größter Sorgfalt zu erfolgen.

Es sind grundsätzlich die zum Boot gehörenden und gekennzeichneten Skulls/Riemen und Zubehör zu benutzen.

Boote und Ruder sind nach der Ausfahrt sorgfältig

- zu reinigen (Außenhaut, Rollschienen, Skullgriffe) und
- zur Lagerung vorzubereiten (Luftkästen öffnen, Dollenbügel schließen).

Die Lagerung der Boote, Ruder und Zubehör erfolgt ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen.

Vorgefundene oder entstandene Bootsschäden sind im Fahrtenbuch einzutragen. Bei schwerwiegenden Schäden ist der Ruderwart per Mail oder telefonisch zu informieren und ggf. das Boot zu sperren.

Die Hallentore sind während des Ruderns drei Viertel zu schließen.

Rauchen und Feuer sind in der Bootshalle verboten.

### **§ 13 Schadensfall**

Im Schadensfall hat die Sicherheit der Mannschaft oberste Priorität. Sind alle diesbezüglichen Maßnahmen eingeleitet, hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich gemäß aushängender Informationskette Ruderwart, Vorstand, Behörden und ggf. DRV zu informieren.

### **§ 14 Sicherheitskonzept**

Teil 2 dieser Ruderordnung stellt in Zusammenhang mit den Aushängen am Fahrtenbuch das vom DRV in seiner Sicherheitsrichtlinie § 3 geforderte Sicherheitskonzept dar.

Die Aufgaben des vom DRV in seiner Sicherheitsrichtlinie § 4 geforderten Sicherheitsbeauftragten werden vom Ruderwart wahrgenommen.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins in Kraft. Die bisherige Ruderordnung tritt zugleich außer Kraft.

(Beschluss des erweiterten Vorstands vom 28.03.2023)